

## Statuten

„Genuss Region Pongauer Wild“

### § 1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Genuss Region Pongauer Wild“ (Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bischofshofen
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet. Er hat seine Mitglieder im Bezirk St. Johann im Pongau.

### § 2

#### Zweck des Vereines

- (1) Der Verein agiert als Plattform für alle in und außerhalb der Region, die zum Erfolg der Genuss Region Pongauer Wild beitragen möchten.
- (2) Aufgabe des Vereins ist weiters die Förderung und Weiterentwicklung der Kulinarik, des Tourismus, der Gastronomie, der Lebensmittelverarbeitung und der Volkskultur sowie die Verbindung dieser Bereiche mit der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Dachvereines „Genuss Region Österreich“.
- (4) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

### § 3

#### Aufbringung der Vereinsmittel

Die ideellen Mittel werden aufgebraucht durch touristische Aktivitäten, Beteiligungen an bzw. Durchführung von Marketingaktivitäten, Veranstaltungen, Versammlungen.

Die Aufbringung der **materiellen Mittel** erfolgt

- a.) durch Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- b.) durch Sponsoren und Förderungen
- c.) durch Einnahmen aus Beratungsleistungen
- d.) durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen

Die Aufbringung der **ideellen Mittel** erfolgt

- a.) durch touristische und gastrosophische Aktivitäten
- b.) durch Beteiligung oder Teilnahme an bzw. Durchführung von Marketingaktivitäten
- c.) durch Beteiligung oder Teilnahme an bzw. Durchführung von Veranstaltungen
- d.) durch Versammlungen und sonstige Zusammenkünfte

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie Gebietskörperschaften sein, die einen Lizenzvertrag mit dem BMLFUW und der AMA Marketing GmbH im Rahmen der Genuss Region Österreich für die gegenständliche Region abgeschlossen haben und an der Verbesserung und Weiterentwicklung von Genuss Regionen im ländlichen Raum interessiert sind.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Das Leitungsorgan ist berechtigt, die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird anlässlich der konstituierenden Mitgliederversammlung wirksam.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen bzw. Gebietskörperschaften aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft im Interesse der Erreichung des Vereinszweckes gelegen ist.
- (5) Als Ehrenmitglieder können physische Personen aufgenommen werden, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimmrechte.
- (2) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu wahren und die Vereinsstatuten zu respektieren. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zu Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist möglich ist, oder Ausschluss, bei physischen Personen auch durch den Tod, bei juristischen Personen auch durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit. Das Leitungsorgan kann Mitglieder, die sich gegen die Interessen des Vereines vergehen, ausschließen. Gegen die Interessen des Vereines verstößt insbesondere ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht termingerecht nachkommt.
- (2) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche, doch haben die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ihren rückständigen und bereits beschlossenen Verpflichtungen nachzukommen.

## § 7

### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Leitungsorgan (Vorstand)
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- (3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Leitungsorgan schriftlich eingebracht werden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat der Obmann durch schriftliche Einladung aller Mitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung ergehen und haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen sowie die Tagesordnung bekannt zugeben.
- (5) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert so hat das älteste anwesende Leitungsorgansmitglied den Vorsitz zu führen.
- (6) Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterfertigen.

## § 9

### Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Tätigkeits- und Kassabericht sowie der Bericht der Rechnungsprüfer,
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- c) Wahl des Leitungsorgans; sie erfolgt auf die Dauer von vier Jahren,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) Abänderung der Satzungen,
- f) Anträge,
- g) Erlassung einer Geschäftsordnung,
- h) Freiwillige Auflösung des Vereines.

## § 10

### Leitungsorgan

- (1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus dem Obmann/der Obfrau, einem/einer Obmann/fraustellvertreterIn und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Leitungsorgan tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn, vorzunehmen. Die Einberufung hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, so hat das älteste, anwesende Leitungsorgansmitglied den Vorsitz zu führen.

- (4) Die Beschlussfähigkeit des Leitungsorgans ist gegeben, wenn alle Leitungsorgansmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und seinem/seiner StellvertreterIn zu fertigen.
- (7) Das Leitungsorgan kann Beiräte einsetzen. Die Nominierung in Beiräte ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

#### § 11 Aufgabenkreis des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Insbesondere kommen dem Leitungsorgan folgende Aufgaben zu:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Mitgliederversammlung.
- (3) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

#### § 12 Obmann/Obfrau

- (1) Der Obmann/die Obfrau, oder im Falle seiner Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn, vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Leitungsorgans ein, führt bei denselben den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines werden vom Obmann/von der Obfrau und dem/der GeschäftsführerIn gezeichnet.

#### § 13 Geschäftsführer/In

- (1) Zur Führung der Geschäfte kann vom Leitungsorgan ein/e GeschäftsführerIn bestellt werden. Wird ein/e GeschäftsführerIn bestellt, erledigt der/die GeschäftsführerIn alle laufenden Vereinsangelegenheiten und gewöhnlichen Schriftstücke und bereitet die Leitungssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines nach den Weisungen des Obmannes/der Obfrau vor. Der/die GeschäftsführerIn ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Leitungssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14  
RechnungsprüferIn

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Leitungsorgans sein.
- (2) Die Funktionsdauer der RechnungsprüferInnen beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie sind befugt jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
- (4) Die RechnungsprüferInnen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Leitungsorgan hiezu geeignete Fachkräfte (Buch- oder Wirtschaftsprüfer) zwecks Überprüfung der Vereinbarung und Durchführung ihrer Verpflichtungen beizuziehen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Feststellungen zu berichten.

§ 15  
Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis entscheidet ein von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewähltes Schiedsgericht von 3 Personen mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt außer den 3 Mitgliedern auch noch 3 Ersatzmitglieder, die einzuberufen sind, wenn eines der Mitglieder des Schiedsgerichtes verhindert oder im gegenständlichen Fall befangen ist. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird jeweils von dessen Mitgliedern für den betreffenden Streitfall gewählt.
- (3) Das Schiedsgericht hat bei seinen Verhandlungen je 1 Vertreter der widerstreitenden Parteien zu hören. Die Vertreter der widerstreitenden Parteien müssen Mitglieder des Vereines sein.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.
- (5) Soweit in diesen Statuten über die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens keine besondere Regelung erfolgt, gelten die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 16  
Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung zur freiwilligen Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.